

Bundesministerium für Finanzen  
BMF – IV/1 (IV/1)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien  
**Per E-Mail an: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)**

Kontakt  
Dipl.-Volksw. Alexandra Gruber

DW  
211

Unser Zeichen  
AG/DM – 06/2025

Ihr Zeichen  
Geschäftszahl: 2025-0.351.746

Datum  
08.05.2025

## **Begutachtung: EKB-InvestitionsV Stellungnahme von Österreichs E-Wirtschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über den Absetzbetrag für begünstigte Investitionen im Rahmen der Energiekrisenbeiträge (EKB-InvestitionsV) geändert werden soll.

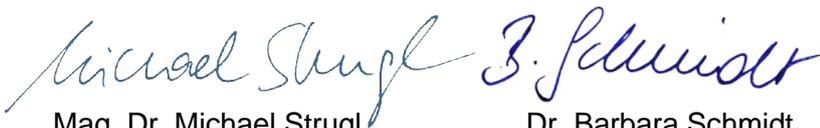
In den erläuternden Bemerkungen wird ausgeführt, dass die Änderungen hauptsächlich den geänderten gesetzlichen Grundlagen Rechnung tragen.

Die aktuell gültige EKB-InvestitionsV (BGBl. II Nr. 194/2023 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 244/2024) sieht in § 2 die Möglichkeit vor, dass auch Investitionen zukünftiger Perioden unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden können. Der aktuelle Entwurf der EKB-InvestitionsV sieht diese Möglichkeit nicht mehr explizit vor, wenngleich die im Zuge des Budgetsanierungsmaßnahmengesetzes 2025 (BGBl. I Nr. 7/2025) erfolgten Änderungen des § 4 und § 9 Abs 2 EKBSG dies unseres Erachtens nicht ausschließen. Im Gegenteil, aufgrund der Formulierung im § 4 Abs 1 EKBSG (BGBl. I Nr. 7/2025) „Voraussetzung dafür ist, dass Anschaffungs- oder Herstellungskosten von begünstigten Investitionsgütern in den Erhebungszeiträumen 1 bis 7 anfallen.“ hätten wir geschlossen, dass auch zukünftige Investitionen, welche innerhalb der Erhebungszeiträume 3-7 getätigt werden, unter Anwendung der bisherigen Voraussetzungen, nämlich der Beginn der Investition zumindest im Jahr des Erhebungszeitraums, berücksichtigt werden können.

Wir ersuchen daher um Klarstellung in der EKB-InvestitionsV, dass auch zukünftige Investitionen (Investitionsvorhaben) im Ausmaß von 75% berücksichtigt werden dürfen, sofern die entsprechende Investition im oder vor dem entsprechenden Erhebungszeitraum begonnen hat.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl  
Präsident

Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin

#### **Über Oesterreichs Energie**

Oesterreichs Energie ist die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft. Im Auftrag seiner rund 140 Mitgliedsunternehmen vertritt der Verband im Sinne einer sicheren, sauberen und leistbaren Energiezukunft die Brancheninteressen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle zum Thema Energie arbeitet Oesterreichs Energie eng mit politischen Institutionen, Behörden sowie anderen Verbänden zusammen und bringt seine Expertise lösungsorientiert und kundenzentriert in laufende Debatten ein.